Wien, Donnerstag, den 25. Juni 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 26.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Frage nach den gesetzlichen Grundlagen des Begriffes Ehrenkränkung nach § 1339 a. b. G. B.

Eine historisch-kritische Untersuchung von **Wenzel Trümmel**, k. k. Polizeicommissär in Prag.

Bekanntlich enthält das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im § 1339 eine Bestimmung, woraus die Praxis in Uebereinstimmung mit der Doctrin den Begriff einer besonderen „Polizeiübertretung der Ehrenkränkung" ableitet, deren Ahndung den politischen, bezw. l. f. Polizeibehörden vindicirt wird. Man ist bisher von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im § 1339 den Begriff Ehrenkränkung festgestellt hat und legte jener Anordnung den Charakter einer constitutiven Bestimmung bei.[1])

Obzwar es nun dieser einmüthigen Rechtsüberzeugung gegenüber, welche meines Wissens bislang nicht dem leisesten Widerspruche begegnete,[2]) zum mindesten gewagt erscheinen könnte, wenn man die Berechtigung zu jener Annahme in Frage stellen wollte, so will ich es dennoch wagen, die Legalitätsfrage aufzuwerfen, die Frage nämlich, ob und wie weit wir vom Standpunkte der gegenwärtigen Gesetzgebung und Gesetzesauslegung berechtigt sind, in der Bestimmung des § 1339 a. b. G. B. eine Rechtsnorm über den Bestand einer besonderen Polizeiübertretung der Ehrenkränkung anzunehmen und zu behaupten.

Es wird sich also darum handeln, sicherzustellen, welche Bedeutung und Tragweite der Anordnung des § 1339 innewohnt.

Die Behandlung dieser Frage kann natürlich nur auf historisch-dogmatischer Grundlage stattfinden, weshalb sich die Nothwendigkeit herausstellt, auf die Quellen unseres bürgerlichen Rechtes zurückzugehen, womit die Publicirung der Materialien, nämlich der einschlägigen Berathungsprotokolle des bürgerlichen Gesetzbuches, verbunden werden soll.

Bevor ich nun an die eigentliche Lösung der Eingangs gestellten Frage gehe, will ich die Gründe näher prüfen, worauf die Praxis sowohl, als auch die Doctrin, soweit letztere sich mit dieser Frage in den diversen Commentaren beschäftigt, die bisher in Geltung stehende Rechtsüberzeugung stützt. Dabei will ich mich auf den Zeitraum vor der Kundmachung des gegenwärtig geltenden allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 beschränken, weil ich der Ansicht bin, daß schon damals die herrschend gewordene Anschauung, als ob der § 1339 eine rechtsbegründende Norm enthielte, eine irrige war, demnach die Annahme einer besonderen, durch die politischen Behörden zu ahndenden Polizeiübertretung der Ehrenkränkung der legalen Berechtigung entbehrte.

Der chronologischen Ordnung gemäß wende ich mich zuerst zu den Commentatoren des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und jenen Schriftstellern, welche über den § 1339 irgend etwas Beachtenswerthes geschrieben haben.

Von den ersteren ist nur Zeiller zu erwähnen, von den letzteren Kopetz, Kudler und v. Barth-Barthenheim. Alle anderen Schriftsteller, deren Bekanntschaft ich gemacht habe, behandeln diesen Gegenstand fast gar nicht oder so flüchtig, daß sie sich lediglich mit der kurzen Wiedergabe dessen begnügen, was Zeiller anführt, oder sich blos auf den Wortlaut des § 1339 beziehen und allenfalls noch die die Behördencompetenz betreffende Vorschrift (nämlich das Hofdecret vom 14. März 1812) anrufen, womit natürlich die rechtliche Existenz des fraglichen Begriffes nicht nachgewiesen erscheint.

In der Anmerkung 2) zu § 1330 sagt nämlich Zeiller: „Das Recht, eine Geldbuße zur Vergütung der gekränkten Ehre zu fordern, wird dem Beleidigten von dem Gesetze nicht zugestanden, weil einem ehrliebenden Bürger seine Ehre nicht um Geld feil sein soll und weil durch diese Verfügung vielen, oft gesuchten Veranlassungen zu Injurien

[1]) Vgl. die Abhandlung „Ueber Ehrenkränkungen" von Dr. Leopold Prelеuthner in dieser Zeitschrift Nr. 1, Jahrg. 1880.

[2]) So viel mir bekannt ist, war Randa der Erste und bisher der Einzige, der in einer, die Obligationen aus unerlaubten Handlungen betreffenden Abhandlung („Právnik" Jahrg. 1879, S. 508) die bisher auf den § 1339 a. b. G. B. gestützte Strafcompetenz der politischen Behörden in Zweifel zog, ohne jedoch nähere Gründe anzuführen. Wenn ich recht verstanden habe, betrifft jener Zweifel nicht blos die rein formelle Frage der Competenz, sondern vielmehr die Frage nach den legalen Grundlagen des Rechtsbegriffes der besagten Polizeiübertretung. Die Strafcompetenz der Verwaltungsbehörden (politischen und landesfürstlichen Polizeiorgane) kann nach meinem Dafürhalten keinem Zweifel unterliegen, wenn nur die Grundlage des fraglichen Rechtsbegriffes durch eine gesetzliche Bestimmung sichergestellt erscheint. Hierauf und nicht auf die rein formelle Frage nach der Behördencompetenz bezog sich offenbar jener Zweifel, der auch den Impuls zu der nachfolgenden Untersuchung gab, deren Resultat ich zuerst in der böhmischen juristischen Zeitschrift „Právnik" Heft 5 und 6 l. J. veröffentlichte.

vorgebeugt wird. Wohl aber kann nach Beschaffenheit der Umstände die Strafe eines Verbrechens (I. §§ 188 und 189), einer schweren Polizeiübertretung (II. §§ 234 – 244) oder eines minderen Polizeivergehens stattfinden." Hierauf fügt er in der Note ***) bei: „Solche Injurien sind nach den besonderen darüber bestehenden Vorschriften zu behandeln. Erläuterung vom 21. Jänner 1805." (Zeiller, Comment. S. 766.) Weiters bemerkt er bei § 1340 in der Anmerkung 1): „Welche (Handlungen) als Verbrechen dem Criminalgerichte, welche als schwere Polizeiübertretung den politischen Obrigkeiten zugewiesen sind, ist aus dem Strafgesetzbuche zu entnehmen. I. Th. Hauptst. 9, 12 ff. II. Th. Hauptst. 8 ff. — Die übrigen sind ebenfalls der politischen Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung überlassen, worüber dann auch die näheren Bestimmungen der politischen Gesetzgebung und Verwaltung zukommen."

Kopetz (in seinem Handbuche der politischen Gesetzkunde, Wien 1807 und 1819, 2 Bde.) erwähnt des § 1339 in dem III. Hauptstücke „Ueber Ehrensicherheitspolizei". Derselbe lehrt (im § 1066): „Das österreichische Strafgesetz unterscheidet Verleumdungen und Ehrenbeleidigungen. Jene sind als Verbrechen, diese aber entweder als schwere Polizeiübertretungen, oder, insofern sie in dem Gesetzbuche über schwere Polizeiübertretungen nicht aufgenommen sind, als mindere Polizeivergehen erklärt. Jene werden daher der Gerichtsbarkeit der Criminalgerichte gehören, die letzteren hingegen werden von der politischen Obrigkeit untersucht und entweder nach dem Gesetzbuche über schwere Polizeiübertretungen, oder, in Ansehung der minderen Vergehen, nach den besonderen politischen Verordnungen bestraft." Hier wird nun in der Anmerkung 4) auf die §§ 1330, 1339, 1349 und 1490 a. b. G. B. gewiesen und im Texte bemerkt Kopetz weiter: „Dieser Unterschied (zwischen schweren und minderen Polizeivergehen) ist selbst in der ältesten österreichischen Strafgesetzgebung gegründet, indem vermöge der Landgerichtsordnung vom Jahre 1656 nur die schweren Ehrenverletzungen von den Landgerichten, die geringeren aber von den politischen Obrigkeiten bestraft werden sollten und daher auch in den Tract. de jur. incorp. aufgenommen wurden." Weiters führt derselbe (im § 1074) aus: „Die übrigen, weder im Gesetzbuche über Verbrechen, noch in jenem über schwere Polizeiübertretungen enthaltenen minderen Ehrenbeleidigungen (Injurien) müssen nach den besonderen darüber bestehenden Strafverordnungen untersucht und beurtheilt werden (vgl. § 1066). Indem sich die bürgerliche Gerichtsbarkeit nur mit der Schadloshaltung des an seiner Ehre verletzten Staatsbürgers beschäftigen kann (§ 1330 a. b. G. B.), so wurden auch diese minderen Ehrenbeleidigungen den politischen Obrigkeiten zur Untersuchung und Aburtheilung zugewiesen." Hier wird nun der § 1339 a. b. G. B. ausdrücklich citirt und im Texte der Wortlaut des Hofdecretes vom 14. März 1812, worauf ich zurückkommen werde, eingeschaltet. Daran knüpft Kopetz mit Berufung auf die für Böhmen ergangenen Hofdecrete vom 4. Jänner 1793 und vom 3. April 1794, von denen auch Erwähnung gemacht wird, die Schlußbemerkung: „In Böhmen wurden die in den alten Stadtrechten erhaltenen Strafen auf Injurienhändel aufgehoben, die Bestrafung der Unterthanen an Geld hierbei gänzlich verboten und die Gerichtsbarkeit darüber bereits früher den Wirthschaftsämtern zugewiesen, welche auch über die Schadloshaltung des Beleidigten einen gütlichen Vergleich zu versuchen verpflichtet sind."

Kudler (Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen, Wien 1824, 2 Bde.) erwähnt der Polizeiübertretung der Ehrenkränkung an einigen Stellen seines trefflichen Commentars. So sagt er bei Erklärung des VII. Abschnittes der Einleitung in das Strafgesetzbuch (S. 18): „Als solche (andere) Uebertretungen, welche den im Strafgesetzbuche enthaltenen strafbaren Handlungen nicht beigesellt wurden, sind zu betrachten: 1. Rechtsverletzungen von so geringem Belange, daß sie die zur Begründung einer schweren Polizeiübertretung erforderliche Gefährlichkeit nicht erreichen, z. B. geringe Ehrenverletzungen, minder bedeutende Mißhandlungen bei dem Mißbrauche einer Zuchtgewalt u. dgl." S. 20 führt derselbe ausdrücklich an, daß „die Bestrafung einer geringeren Ehrenverletzung in den Hauptstädten den Polizeidirectionen übertragen sei." Ebenso beruft er sich (S. 325) bei Erklärung des § 183 St. G. (§ 431 des jetzigen Strafgesetzbuches) auf die Bestimmung des § 1339 a. b. G. B., wornach mindere Körperverletzungen (d. h. solche, welche weder zu den Verbrechen, noch zu den schweren Polizeiübertretungen gehören) als bloße Vergehungen anzusehen sind, die von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft werden sollen. Zugleich wird das aus Anlaß von Competenzzweifeln ergangene und bereits vielfach erwähnte Hofdecret vom 14. März 1812 angezogen und in der beigegebenen Note 1) bemerkt, daß für die Untersuchung und Bestrafung dieser Fälle, sowie der geringeren Ehrenverletzungen und widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit, welche nicht schwere Polizeiübertretungen sind, die Polizei-Oberdirection (in Wien) eine besondere Instruction erhielt, laut Note der Polizei-Hofstelle vom 27. Mai 1812 (nied.-österr. Reg.-Vdg. vom 11. Juni 1812).[3] Bei Erklärung des XII. Hauptstückes (von schweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit der Ehre) sagt Kudler (S. 404) abermals, daß alle übrigen minder wichtigen Ehrenkränkungen als Polizeivergehen bestraft werden und dasselbe wiederholt er S. 423 u. 424 mit ausdrücklicher Citirung des § 1339 a. b. G. B.

Was schließlich v. Barth betrifft, so beruft sich derselbe in seinem ausgezeichneten, noch heutzutage brauchbaren und sehr lesenswerthen Werke (System der österreichischen administrativen Polizei, ein Versuch von J. L. E. Grafen v. Barth-Barthenheim, Wien 1829, 4 Bde.) an diversen Stellen wiederholt auf den § 1339 a. b. G. B. So bemerkt er (III. Bd., S. 130): „Körperliche Verletzungen, welche nicht bei Gelegenheit von Raufhändeln zugefügt und in den einzelnen Verfügungen nicht aufgeführt werden, sind entweder nach dem § 183 als schwere Polizeiübertretungen (gegen die Sicherheit des Körpers, § 431 St. G. des jetzigen Strafgesetzes) oder nach dem § 1339 des allg. bürg. Gesetzbuches als Polizeivergehen zu behandeln. Und S. 241 (ibid.) führt er an: „Ehrenbeleidigungen, wenn sie nicht in die Classe der Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen gehören, sollen als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft werden. (§ 1339 a. b. G. B.)" In seinen Ausführungen über das Strafverfahren und Competenz der Strafbehörden beruft er sich (IV. Bd., S. 97) auf das bekannte Hofdecret vom 14. März 1812 und unterscheidet mit Rücksicht auf die damalige sociale Gliederung und Rechtsgesetzgebung bezüglich der subjectiven Competenz in politischen Straffällen zwischen a) Polizeivergehen, welche unter die Kategorie derjenigen nicht gehören, welche im § 1339 des allg. bürg. Gesetzbuches vorkommen, und b) jenen, welche zu den in dem eben genannten Paragraph des allg. bürg. Gesetzbuches erwähnten Vergehen gehören. In der Lehre über die Amtswirksamkeit bei politischen Vergehen (IV, 144 ff.) wird gesagt, daß sich die politischen Vergehen beziehen 1. auf körperliche Verletzungen, widerrechtliche Kränkungen der Freiheit oder Ehrenbeleidigungen; 2. oder auf sonstige politische Uebertretungen. Weiters wird der Inhalt des Reg.-Decretes vom 11. Juni 1812 mitgetheilt, worin der Polizei-Oberdirection (in Wien) eine eigene Belehrung über die Form und Weise, wie sie die Verhandlungen über die ihr mit Hofdecret vom 14. März 1812 zugewiesenen kleinen Injurien vorzunehmen hat, vorgezeichnet wird. (IV., S. 165 ff.) Bezüglich der Strafnorm wird das Hofdecret vom 30. September 1806 bezogen und rücksichtlich der objectiven Competenz in politischen Straffällen (S. 101 ff.) der tract. de iurib. incorp. lit. III, § 1 (über Rumor- und Raufhändel, welche außer des Dachtropfen und Haushofes auf Gassen und Straßen sich zutragen und nicht landgerichtsmäßig sind), dann Abs. VII der Einleitung zum Strafgesetze, endlich eine Erläuterung der Strafgesetzgebungs-Hofcommission vom 21. Jänner 1805 citirt, wornach „einfache thätige Privat-Injurien, welche das Strafgesetz weder für Verbrechen noch schwere Polizeiübertretungen erklärt, den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten bleiben."

Schließlich wären noch die Aussprüche der berufenen obersten Behörden zu erwähnen. In dieser Beziehung dürfte der Hinweis auf die Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes genügen, welche in den Jahren 1850 – 1852 ergangen sind und deren Publicirung Franz Peitler („Systematische Sammlung von 326 auf das materielle Strafrecht sich beziehenden Entscheidungen rc." Wien 1853) veranlaßte.[4] Vgl. S. 182 ff. die Entscheidungen über Ehrenkränkungen

[3]) Vgl. Barth-Barthenheim, System der österreichischen administrativen Polizei, IV. Bd., S. 161 (recte 146 ff.).

[4]) Darnach fand der oberste Gerichtshof den Thatbestand der Ehrenkränkung nach § 1339 a. b. G. B.: 1. in der in einem Privatorte blos im Gespräche gemachten Bezeichnung gegen eine bestimmte Person: „daß selbe ein schlechter Kerl sei", (Nr. 187 ibid.); 2. in der blos brieflich vorgebrachten, ungegründeten Beschuldigung wegen eines Diebstahls (Nr. 188); 3. in der von einem öffentlich angestellten Arzte in einer Anzeige an die Behörde mit Bestimmtheit ausge-

nach § 1339 a. b. G. B. Nr. 187—197, dann S. 185 Nr. 198 (die Uebertretung der widerrechtlichen Beschränkung der persönlichen Freiheit nach § 1339 a. b. G. B.). Weiters S. 237, Nr. 283, 285. (Unzeitige, unberufene und unangemessene Rathschläge an einen in Ausübung seines Amtes begriffenen Gendarmen, wodurch das einem jeden gegen eine Wache obliegende anständige Benehmen verletzt wird, sind nicht nothwendig eine wörtliche Beleidigung derselben und können nach Umständen nur mit Anwendung des Hofdecretes vom 30. September 1806 geahndet werden. Aeußerungen gekränkten Ehrgefühles wegen geringschätziger Behandlung durch barsches oder grobes Auftreten der Gendarmerie begründen weder die Uebertretung der Wachebeleidigung, noch eine einfache Ehrenbeleidigung.) S. 241, Nr. 287. (Ein blos unhöfliches, unehrerbietiges Benehmen bildet nicht einmal eine Ehrenkränkung nach § 1339 a. b. G. B) S. 247, Nr. 291 Anm. („Wird bei einer Rauferei Jemandem zwar nicht eine mit sichtbaren Merkmalen und Folgen verbundene Verletzung, wohl aber eine andere leichte körperliche Beschädigung zugefügt, so ist der Raufhandel doch nicht straflos, sondern nach § 1339 a. b. G. B. zu ahnden.") S. 255, Nr. 306. (Die Drohung mit Schlägen [Hundspeitsche] durch bloße Zeichen begründet nur die Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach § 1339 a. b. G. B., nicht aber nach § 496 St. G. (§ 241 II. Strafgesetz ex 1803), indem nach dem letzten Paragraphe hiezu erforderlich ist, daß Jemand laut, um gehört zu werden, mit Schlägen bedroht wurde.) S. 257, Nr. 312. (Bei Ehrenkränkungen durch Beschimpfung besteht die geringste Strafe nicht in 24stündigem, sondern nach § 241 St. G. II. Th. (§ 496 St. G.) in 3tägigem Arreste, darnach die Strafe im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 30. September 1806 zu bemessen ist.) U. a. m.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ehrverletzendes Benehmen des Principals gegen den Handlungsgehilfen berechtigt Letzteren im Sinne des Art. 63 H. G. zur sofortigen Aufhebung des Dienstverhältnisses und verpflichtet Ersteren zur vollen Vergütung des bedungenen Lohnes für die restliche Dienstdauer.

A. B. hatte am 17. November 1882 mit P. K. einen Vertrag abgeschlossen, demzufolge er Letzteren als technischen Leiter seiner Glasfabrik in Oberlembach bis 16. Mai 1883 mit einem Monatsgehalte von 100 fl. anstellte und es sollte innerhalb dieser Vertragsfrist nur dem P. K. ein Kündigungsrecht zustehen, während A. B. bis 16. Mai 1883 das Recht zu kündigen nicht hatte.

A. B. wußte es aber durch sein die Ehre des P. K. verletzendes Benehmen, um für den Nachfolger den Posten frei zu bekommen, zu erwirken, daß P. K. am 16. Jänner 1883 seine Stellung in der Fabrik des A. B. zu verlassen gezwungen war, und es wurde A. B. über die Klage des P. K. auch thatsächlich mit Urtheil vom 17. März 1883 vom k. k. Bezirksgerichte Marburg wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre gemäß § 496 St. G. zu einer Geldstrafe von 15 fl., eventuell drei Tagen Arrest verurtheilt.

Auf Grund dieser Thatumstände stellte P. K. das Begehren um Erkenntniß: A. B. sei über die in Folge seiner gegen den Kläger begangenen Ehrverletzungen geschehene Auflösung des Dienstverhältnisses schuldig, dem Kläger den bedungenen Lohn für die vier Monate vom 16. Jänner 1883 bis 16. Mai 1883 sammt Zinsen und Kosten zu bezahlen.

---

sprochenen, grundlosen Beschuldigung gegen einen Wundarzt, daß die von ihm angewandte Arznei wesentlich den Tod einer bestimmten Person bewirkt habe (Nr. 189); 4. in den in einer Eingabe an eine öffentliche Behörde gegen die Gegner gebrauchten Ausdrücken: „Republikanisches Gesindel" (Nr. 190); 5. in dem auf öffentlicher Straße gegen eine bestimmte Person gerichteten beschämenden Vorwurfe: „Schade, daß Sie Mediziner oder Doctor sind" (Nr. 191); 6. in der vor mehreren Menschen gegen eine Person ausgestoßenen Aeußerung, sie soll ihre Kinder besser erziehen, da ihr Sohn eine Büchse und Geld gestohlen habe" (Nr. 192); 7. in der nur im Allgemeinen ausgesprochenen ungegründeten Beschuldigung, daß der Beschuldigte den Beschuldiger um 200 fl. betrogen habe (Nr. 193); 8. in dem bloßen Verhöhnen der Gendarmerie und in der Erklärung, daß die Gendarmen nichts zu befehlen hätten, ohne thätliche oder wörtliche Beleidigung (Nr. 195); 9. in einer Beschimpfung im verschlossenen Zimmer (Nr. 196); 10. in der indirecten Beschuldigung eines Diebstahls (Nr. 197).

Das k. k. Handelsgericht in Wien wies mit Urtheil vom 10. Juni 1884, Z. 71.510, das Klagebegehren unbedingt ab mit folgender Begründung: Der Kläger begründet seinen Anspruch damit, daß er vertragsmäßig vom Geklagten als Director der dem Letzteren gehörigen Fabrik in Oberlembach mit einem Monatsgehalte von 100 fl. angestellt und laut Vertrages ddo. Marburg, 17. November 1882 berechtigt gewesen sei, bis 16. Mai 1883 in dieser Stellung und mit diesem Gehalte zu verbleiben. In Folge wiederholter, schwerer Beleidigungen, deren eine dem Geklagten sogar eine strafgerichtliche Verurtheilung zuzog, habe Kläger sich genöthigt gesehen, Mitte Jänner 1883 seinen Dienst zu verlassen, weshalb er den vollen Lohn für die restliche Vertragsdauer, während welcher er keine andere lohnende Beschäftigung gefunden habe, ansprechen dürfe. Allein wenn sich der Kläger darauf beruft, daß er befugt gewesen sei, wegen dieser Ehrenbeleidigungen die Aufhebung des Dienstverhältnisses zu begehren, so kommt doch in Erwägung, daß, selbst diesen Fall vorausgesetzt, die Art. 57 bis 63 des H. G. dem Handlungsgehilfen für die Zeit, um welche er vor dem vertragsmäßigen Endpunkte der Dienstleistung den Dienst verläßt und hiebei von seinem Rechte der vorzeitigen Aufhebung des Dienstverhältnisses Gebrauch macht, keine Entschädigung für den entgangenen Lohn zusprechen, ebenso wenig § 1155 a. b. G. B., welcher von einer unbedingten Bereitwilligkeit des Angestellten zur Dienstleistung spricht, von welcher doch im vorliegenden Falle nicht die Rede ist. Eine thatsächliche Weigerung des Geklagten, den Kläger im Dienste zu belassen, die bestimmte Erklärung desselben, dem Kläger Gehalt, Wohnung und Verpflegung nicht mehr leisten zu wollen oder die Hinderung seiner Dienstleistung hat der Kläger gar nicht behauptet. Es war demnach das Klagebegehren abzuweisen.

Das k. k. Oberlandesgericht Wien gab über Appellation des Klägers mit Erkenntniß vom 13. August 1884, Z. 12 151, in Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles dem Klagebegehren unbedingt statt aus folgenden Gründen:

Im Ausspruche in der Hauptsache war das Urtheil abzuändern und dem Klagebegehren stattzugeben, und zwar dies in nachstehender Erwägung: Im vorliegenden Falle kommt in Beurtheilung zu ziehen, 1. ob einer der im Art. 63 H. G. vorgesehenen Fälle eingetreten ist, in welchen gegen den Principal die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden kann, und 2. wenn dies der Fall ist, in welchem Betrage von dem Kläger eine Entschädigung angesprochen werden könne. Der § 25 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetze schreibt vor, daß die im Gewerbegesetze über das gewerbliche Hilfspersonal enthaltenen Vorschriften, insofern sie sich auf die Gehilfen bei Handelsgewerben beziehen und die Art. 59 bis 65 H. G. nicht etwas Anderes bestimmen, neben dem Handelsgesetze in Kraft zu verbleiben haben. Es kommt sonach die erstere Frage nach den Bestimmungen des Handelsgesetzes, die letztere nach der Gewerbeordnung zu entscheiden. Durch das Straferkenntniß ist erwiesen, daß der Geklagte den Kläger in der Fabrikskanzlei mit einem Schimpfnamen belegt hat, und es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Beschimpfung eines Directors oder technischen Leiters einer Fabrik von Seite des Principals in Gegenwart von Untergebenen als eine Ehrenkränkung im Sinne des Art. 63 H. G. angesehen werden muß, und dies um so mehr, als auch nach § 78 II b der Gewerbeordnung schon durch die von Seite des Dienstgebers begangene Uebertretung der Ehrenbeleidigung dem beschimpften Gehilfen das Recht zur Dienstesauflösung gewährt wird. Daß der Bedienstete sich in einem solchen Falle bereit erklärt haben muß, das Dienstverhältniß fortzusetzen, ist weder im Handelsgesetze noch in der Gewerbeordnung vorgeschrieben und überdies in der Regel der Natur der Sache nach unthunlich. Die Gewerbeordnung bestimmt im § 79, daß in einem solchen Falle, wie der vorliegende, der Dienstgeber dem Gehilfen seinen Lohn und die sonst bedungenen Bezüge bis zur Kündigungsfrist zu bezahlen habe. Es stellt sich sonach, da Zeit und Lohnbetrag nicht bestritten ist, der Klagsanspruch auch in dieser Richtung als gerechtfertigt dar.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte über Revision des Geklagten mit Urtheil vom 15. October 1884, Z. 10.745, das oberlandesgerichtliche Urtheil mit folgender Motivirung:

Der durch das strafgerichtliche Urtheil festgestellte Thatbestand, sowie die vorliegenden Briefe des Geklagten lassen erkennen, daß der Geklagte den in seinen Diensten stehenden Kläger in einer solchen Weise behandelte, welche diesem nach Art. 61—63 H. G. das Recht

einer vorzeitigen Vertragsauflösung einräumte. Sein Verlassen des Dienstortes erscheint gerechtfertigt, da der Grund seiner Entfernung ein solcher war, welcher ein längeres Zusammenwohnen der beiden Streittheile, das bei der Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zu vermeiden gewesen wäre, als unthunlich erscheinen ließ, dem Kläger daher nicht zugemuthet werden konnte, bis zur Erwirkung einer richterlichen Entscheidung über sein Ansuchen auf Lösung des Dienstverhältnisses auszuharren. Da die Lösung des Dienstverhältnisses in einem schuldbaren Verhalten des Geklagten ihren Grund hat, so muß dieser für die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen haften. Diese Haftung ist allerdings nicht nach der Gewerbeordnung — der § 73 dieses Gesetzes läßt hierüber keinen Zweifel, — sondern nach den allgemein civilrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen, deren Anwendbarkeit das Handelsgesetzbuch gewiß nicht dadurch ausschließen konnte, daß es die Lösung von Ersatzfragen nicht in seinen Bereich gezogen hat. Die Grundlage für die Begrenzung der Ersatzpflicht bildet die vom Geklagten ausgestellte Urkunde vom 17. November 1882, aus welcher erhellt, daß dem Geklagten durch die Lösung des Dienstverhältnisses ein viermonatlicher Lohn entgangen ist. Hiebei muß die ganze vertragsmäßige Dienstzeit in Anschlag gebracht werden, da es nur dem Kläger, keineswegs aber dem Geklagten zustand, das Dienstverhältniß vor Ablauf dieser Zeit aufzuheben. Der Monatslohn ist auf 100 fl. festgesetzt worden. Der Umstand, daß der verabredete Lohn ein Entgelt der Dienste des Klägers sein sollte, die aber während der letzten vier Monate nicht geleistet wurden, kann der Zuerkennung des angesprochenen Lohnes nicht im Wege stehen, da man doch nicht im Zweifel sein kann, daß die Fortsetzung der Dienstleistung nur durch ein Verschulden des Geklagten verhindert wurde. Bei dieser Sachlage würde das Versagen des bedungenen Lohnes dem Grundsatze des § 1155 a. b. G. B. widerstreiten. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung kann im vorliegenden Falle, nach der Natur der Sache, nicht von einer besonderen Erklärung der Bereitwilligkeit zur Dienstleistung abhängig gemacht werden; denn es handelte sich ja nicht um das Nichteingehen, sondern um das durch den Geklagten verursachte Abbrechen eines bis dahin ununterbrochen fortgesetzten Dienstverhältnisses. Der Anspruch des Klägers ist demnach als begründet anzusehen. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten.

XII. Stück. Ausgeg. am 17. Juli. — 15. Gesetz vom 2. Juli 1884, wirksam für das Herzogthum Kärnten mit Ausnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt, betreffend die Einhebung von Taxen für Dienstesverrichtungen der Gemeinden.

XIII. Stück. Ausgeg. am 27. Juli. — 16. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 23. Juli 1884, Z. 7476, betreffend die Verlängerung der Bewilligung zur Einhebung von Mauthgebühren an der Drauüberfuhr des Jakob Dimschnigg in Oberdorf bei Schwabegg.

XIV. Stück. Ausgeg. am 16. August. — 17. Gesetz vom 11. Juli 1884, betreffend die Regulirung des Glanflusses.

XV. Stück. Ausgeg. am 19. August. — 18. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 10. August 1884, Z. 8006, betreffend die Richtigstellung der Entfernungen „Eisenbahnstation Dölsach-Landesgrenze" und „Eisenbahnstation Dölsach-Winklern".

XVI. Stück. Ausgeg. am 10. September. — 19. Verordnung der Ministerien des Innern und des Ackerbaues vom 24. August 1884, ad Z. 11.348, betreffend die Feststellung der Geschäftsordnung der Drauregulirungs-Commission für Kärnten.

XVII. Stück. Ausgeg. am 4. October. — 20. Gesetz vom 8. September 1884, betreffend die Erhaltung der Steiner Draubrücke.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 11. October. — 21. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 4. October 1884, Z. 10.122, betreffend den Fortbezug der Mauthgebühren bei der Seilüberfuhr über die Drau bei Lippitzbach. — 22. Kundmachung der Grazer Post- und Telegraphendirection vom 29. September 1884, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes für das Wintersemester 1884/85.

XIX. Stück. Ausgeg am 2. December. — 23. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 28. November 1884, Z. 12.255, betreffend die Beibehaltung der vierten Altersclasse für die Stellung 1885 im Kronlande Kärnten, die Festsetzung der Meldepflicht und die Fortdauer der Wirksamkeit des Verehelichungsverbotes für die dieser Altersclasse angehörigen Stellungspflichtigen des Jahrganges 1862.

XX. Stück. Ausgeg. am 6. December. — 24. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 2. December 1884, betreffend die Vergütung der Mittagskost bei Militär-Durchzügen im Jahre 1885.

XXI. Stück. Ausgeg. am 12. December. — 25. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 7. December 1884, Z. 12.615, betreffend die Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu Wolfsberg. — 26. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 8. December 1884, Z. 12.662, betreffend die Verpflegsgebühr in der Landes-Irrenanstalt zu Klagenfurt für das Jahr 1885.

XXII. Stück. Ausgeg. am 26. December. — 27. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 14. December 1884, Z. 12.942, betreffend die Bestimmung der zu den periodischen Waffenübungen im Jahre 1885 einzuberufenden Jahrgänge der Landwehr-Mannschaft.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Finanzministerium Joseph Freiherrn von Mensi-Klarbach anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Handelsministerium Dr. Richard Hasenöhrl das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Steuer-Oberinspector Franz Linha anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Controlor der Staatsschuldencasse Georg Schwingenschlegl anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur der Dikasterialgebäude-Direction in Wien Vincenz Westermayer anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Dikasterialgebäude-Directors verliehen.

Seine Majestät haben dem provisorischen Forstverwalter Joseph Ludwig das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthalterei-Officiale Mathias Wilfing in Wien den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirections-Adjuncten verliehen.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Karl Schmidt zum Steuer-Oberinspector für Oberösterreich ernannt.

Der Finanzminister hat den Secretär der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Alan Thomas zum Finanzrathe und den Adjuncten dieser Procuratur Dr. Oscar Wodicky zum Secretär ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzwach-Obercommissär Karl Veltze zum Finanzinspector in Pola und den Finanzinspector Otto Ritter von Zimmermann zum Finanzinspector in Capodistria ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Gustav Meescheder zum Oberpostcontrolor in Troppau, den Postverwalter Adolph Wawra zum Oberpostverwalter in Oderberg und den Postcontrolor Karl Bartl zum Oberpostverwalter in Olmütz ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberpostcontrolor Johann Kromp in Lemberg zum Oberpostverwalter in Stanislau ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den mit Titel und Charakter eines Chefgeologen bekleideten Geologen Dr. Emil Tietze zum Chefgeologen, die Adjuncten Michael Vaček und Dr. Alexander Bittner zu Geologen und den Prakticanten Friedrich Teller und den Assistenten Heinrich Freiherrn von Foullon zu Adjuncten der geologischen Reichsanstalt ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Adjuncten Anton Gerzabek zum Bergcommissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Oberförster Michael Beyer in Zinkenbach zum Oberforst-Ingenieur der Forst- und Domänendirection in Görz ernannt.

Erledigungen.

Forsttechnikersstelle in der zehnten Rangsclasse im Forstorganismus der politischen Verwaltung für Tirol und Vorarlberg, bis 10. Juli. (Amtsbl. Nr. 135.)

Oberfinanzrathsstelle bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection in der sechsten Rangsclasse, bis Mitte Juli. (Amtsbl. Nr. 137.)

Bauadjunctenstelle im Bereiche des Staatsbaudienstes in Dalmatien, bis 12. Juli. (Amtsbl. Nr. 137.)

☛ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 8 der Erkenntnisse 1885.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.